

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 9/92

vom
4. Juni 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Viktor S. [REDACTED],
B. [REDACTED], W. [REDACTED]/Österreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Zugehör

am 4. Juni 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 31. Oktober 1991
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht entgegen der
Auffassung der Beschwerdebegründung nicht von der Entschei-
dung des Senats vom 10. März 1988 (IX ZR 205/87, BGHR
1. DV-BEG § 7 Abs. 2 - Kinderzuschlag 1) ab. Das Berufungs-
gericht geht vielmehr in Übereinstimmung mit dieser Ent-
scheidung davon aus, daß eine verfolgungsbedingte Krankheit
des Kindes kein in seiner Person liegender Grund im Sinne
des § 7 Abs. 2 der 1. DV-BEG ist. Dasselbe nimmt es auch
für eine verfolgungsbedingte Krankheit des Vaters an.

Der Berufungsrichter hat sich jedoch nicht davon zu
überzeugen vermocht, daß der im Jahre 1962 geborene Kläger
an einer verfolgungsbedingten Krankheit leidet. Das Beru-
fungsgericht hat es weiterhin nicht als hinreichend darge-
tan angesehen, daß die Krankheit des Vaters eine Unterbre-
chung des Studiums des Klägers erfordert hat. Diese in ei-
nem Einzelfall getroffenen tatrichterlichen Feststellungen
werfen keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auch
mit der in der Beschwerdebegründung aufgestellten Behaup-
tung, der Berufungsrichter habe den Sachverhalt nicht er-
schöpfend gewürdigt, läßt sich eine Zulassung der Revision
nicht erreichen.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Zugehör

Kreft